

ZH_OBERGERICHT SB170111 vom 4. Juli 2017

ZH Obergericht, 2017-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170111

FR: ZH_OBERGERICHT SB170111 du 4 juillet 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170111 del 4 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Hinwil vom 24. November 2016 wurde der Beschuldigte der Drohung schuldig gesprochen. Betreffend den Vorwurf der Widerhandlung gegen § 48a Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich wurde das Verfahren eingestellt. Der Beschuldigte wurde mit 10 Monaten Freiheitsstrafe bestraft, wovon 199 Tage durch Haft erstanden sind. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde zugunsten der angeordneten ambulanten Massnahme gemäss Art. 63 StGB aufgeschoben. Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 1 wurde auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen (Urk. 53).

E. 1.1

Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr nach Abs. 2 dieser Bestimmung die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat.

E. 1.2

Mit Urteil der Vorinstanz wurde das Verfahren betreffend den Vorwurf der Widerhandlung gegen das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich im Sinne von dessen § 48 Abs. 1 eingestellt (Urk. 53 S. 6 ff.). Da dieser Vorwurf einen wesentlichen Teil des Untersuchungsaufwandes ausmachte, ist in Abänderung des vorinstanzlichen Urteils eine entsprechende Anpassung der Kostentragungspflicht des Beschuldigten erforderlich.

E. 1.3

Dieser teilweisen Verfahrenseinstellung ist hinsichtlich der Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens insofern Rechnung zu tragen, als ihm diese, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, nur zur Hälfte aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht im hälftigen Umfang ist vorzubehalten. In Konkretisierung des mündlich eröffneten Urteilsdispositivs ist die Rückzahlungspflicht auf die Hälfte der Kosten der amtlichen Verteidigung für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Verfahren, mit Ausnahme derjenigen für das Haftbeschwerdeverfahren, und somit auf Fr. 14'048.55 zu beschränken.

- 24 - 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung. Dementsprechend sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen, aber aufgrund seiner engen finanziellen Verhältnissen zu erlassen. 3. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu

nehmen. Es wird beschlossen:

E. 2

Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Nachdem die Urteilsdispositivziffern 2 (Einstellung betr. Sozialhilfemissbrauch), 6 (Schadenersatzbegehren) und 7 (Kostenfestsetzung) unangefochten blieben, ist mittels

- 6 - Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 2.1

Angesichts der Vorgeschichte und seines auffälligen Verhaltens an früheren Sitzungen bei der Sozialabteilung und gegenüber C. _____ im Zeitpunkt der Tat, insbesondere auch der Begleitung seiner Äusserung mit der Geste mit ausgestrecktem Daumen und Zeigefinger, musste dem Beschuldigten fraglos klar sein, dass die Zeugin seine Drohung ernstnehmen und dem eigentlichen Adressaten, ihrem Vorgesetzten und Teamleiter der Sozialabteilung, dem Privatkläger 2, alsbald kundtun würde.

- 15 -

E. 2.2

Der Beschuldigte nahm damit mindestens in Kauf, dass der Privatkläger 2 von seiner Todesdrohung erfahren würde. Der subjektive Tatbestand ist somit erfüllt. Aber es liegt eine eventualvorsätzliche Drohung vor. Demzufolge hat sich der Beschuldigte der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB schuldig gemacht. V. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit 10 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 199 Tage durch Haft erstanden sind (Urk. 53 S. 27 ff., 35). Für den Fall eines Schuldspruches wegen Drohung liess der Beschuldigte eventualiter eine Bestrafung mit 150 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 30.– beantragen, wobei der Vollzug aufzuschieben und die Probezeit auf drei Jahre festzusetzen sei. Ausserdem sei er für die Überhaft mit Fr. 150.– pro Hafttag zu entschädigen (Urk. 54; Urk. 43 S. 2 f.; Urk. 67 S. 2 f.). 2. Die allgemeinen Regeln und Kriterien der Strafzumessung wurden im vorinstanzlichen Urteil unter Hinweis auf die Lehre und Rechtsprechung korrekt und umfassend wiedergegeben und der massgebliche Strafrahmen beim Tatbestand der Drohung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 180 Abs. 1 StGB; Art. 95 Abs. 1 SVG) korrekt abgesteckt (Urk. 53 S. 27 f.). Dies braucht nicht wiederholt zu werden.

E. 2.3

In seiner staatsanwaltschaftlichen Schlusseilvernehmung vom 18. Februar 2016 bezeichnete der Beschuldigte den Leiter der Sozialabteilung als Spinner und dumm, als perfide Person. Er sei Scheisse (Urk. D 1/12/1 S. 12). Anlässlich der vorinstanzlichen Befragung titulierte er diesen gar als zurückgebliebenen psychisch Kranken (Prot. I S. 19). Überdies räumte er ein, während des Gespräches mit C. _____ die Bewegung mit ausgestrecktem Daumen und Zeigefinger gemacht und dabei gesagt zu haben, er würde gerichtlich gegen den Privatkläger 2 vorge-

- 8 - hen (Prot. I S. 17 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung blieb er bei dieser Darstellung (Prot. II S. 14 ff.).

E. 2.4

Die äusseren Umstände des Gesprächs mit C._____ und der Gegenstand desselben wurden vom Beschuldigten mithin zu keinem Zeitpunkt bestritten. Er stellte damit lediglich stets in Abrede im Rahmen seines Aufbegehrens über den Leiter der Sozialabteilung auch tatsächlich mit Erschiessen desselben gedroht zu haben. Es ist somit einzig der eigentliche Kerngehalt der Äusserungen des Beschuldigten mit der Todesdrohung bestritten und dementsprechend mit Hilfe der vorhandenen Beweismittel zu erstellen.

E. 3

Innerhalb des abgesteckten Strafrahmens ist sodann die Tatkomponente der Drohung zu bewerten.

E. 3.1

Nachdem der Beschuldigte vor der Tat ausschliesslich von öffentlicher Unterstützung lebte, diese in der Folge aber eingestellt wurde und er selbst sein Freizügigkeitsguthaben gänzlich verbraucht hat und aktuell erneut ausschliesslich mit Hilfe der wieder aufgenommenen öffentlichen Unterstützung über die Runden kommt, ist er derzeit schlicht ausserstande, eine allfällige Geldstrafe zu bezahlen.

E. 3.2

Hinzu kommen die im angefochtenen Urteil bereits angeführten erheblichen Bedenken (Urk. 53 S. 31), wonach aufgrund der Vorstrafe und seiner früheren, wenn auch inzwischen einige Jahre zurückliegenden Vorgeschichte mit wiederholten Gewaltanwendungen, teilweise mit Waffeneinsatz (Urk. D2/5/25 S. 34, 36) wenig Aussicht darauf besteht, eine Geldstrafe könnte aus spezialpräventiver Sicht nachhaltige Wirkung zeitigen. Bereits mit Urteil vom 22. Juni 2006 war eine unbedingte Freiheitsstrafe von 15 Monaten verhängt worden, aufgrund welcher er sich nicht davon abhalten liess, weiter zu delinquieren. Einer Geldstrafe fehlt es daher erst recht an der nötigen präventiven Effizienz, weshalb einer Freiheitsstrafe der Vorzug zu geben ist. VII. Vollzug 1. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges sowie die bei der Prognosestellung zu beachtenden Kriterien korrekt aufgeführt (Urk. 53 S. 32). Dies braucht nicht wiederholt zu werden. 2. Diese Voraussetzungen sind in diesem Fall in objektiver Hinsicht erfüllt. Dem Beschuldigten wurden im psychiatrischen Gutachten vom 21. Juli 2016 jedoch eine relevante Gefahr, auch in Zukunft wieder Drohungsdelikte zu begehen, sowie eine Gefahr in etwas niedrigerem Masse, auch Körperverletzungsdelikte zu begehen, attestiert. Aus diesem Grund kann nicht mehr vom Fehlen einer ungünstigen Prognose ausgegangen werden. Die Freiheitsstrafe ist daher zu vollziehen.

- 22 - VIII. Massnahme 1. Die Vorinstanz hat den Vollzug der Freiheitsstrafe dem Antrag der Anklagebehörde folgend zugunsten einer ambulanten Behandlung nach Art. 63 StGB aufgeschoben (Urk. 53 S. 32 f.). Der Beschuldigte opponiert zwar gegen eine Freiheitsstrafe, hingegen opponiert er nicht gegen den Besuch einer solchen Behandlung, da er sich auf freiwilliger Basis bereits in einer ambulanten Therapie befindet (Prot. I S. 23; Urk. 43 S. 19; Prot. II S. 12). 2. Das Gericht kann eine ambulante Behandlung anordnen, wenn der Täter psychisch schwer gestört ist, die verübte Tat damit in Zusammenhang steht und zu erwarten ist, dass sich dadurch der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen lässt (Art. 63 Abs. 1 StGB). Dabei kann der Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe aufgeschoben werden, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 2 StGB). 3. Gutachter Dr. med G._____ diagnostizierte beim Beschuldigten eine histri-

Persönlichkeitsstörung nach ICD-10 F60.4 (Urk. D2/5/25 S. 28). Gemäss den Erkenntnissen des Sachverständigen fördert diese Persönlichkeitsstörung die Bereitschaft des Beschuldigten, sich deliktisch zu verhalten (S. 38). Eine Behandlung sei zwar nicht leicht, durch die ambulante Behandlung lasse sich das Risiko jedoch günstig beeinflussen, sofern es gelinge, den Beschuldigten in einen konstruktiven Behandlungsprozess einzubinden (S. 39 f.). 4. Wie bereits dargelegt, opponiert der Beschuldigte nicht grundsätzlich gegen die Anordnung einer ambulanten Behandlung. Daher erscheint die Anordnung einer solchen nach Art. 63 StGB unter den gegebenen Umständen als erfolgsversprechend, weshalb der Vollzug der Strafe zugunsten derselben aufzuschieben ist.

- 23 - IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, wurden dem Beschuldigten im angefochtenen Urteil vollständig auferlegt (Urk. 53 S. 33 f.). Mit seiner Berufung liess er für den Fall eines Schuldspruches wegen Drohung die Auflage dieser Kosten bis maximal zur Hälfte beantragen. Im Übrigen seien diese auf die Gerichtskasse zu nehmen (Urk. 67 S. 3).

E. 3.2.1

Gemäss dem psychiatrischen Gutachten von Dr. G._____, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich vom 21. Juli 2016 liegt beim Beschuldigten eine histrionische Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.4), verbunden mit einem Sedativaabusus (ICD-10 F13.1), vor. Unter dieser litt er auch zur Zeit der Tat. Laut Gutachter sind die Ausprägungen der Persönlichkeitsstörung deutlich und beeinträchtigten den Beschuldigten wiederholt in seiner Lebensentwicklung. Zum Zeitpunkt der Tat war v.a. die impulsive Seite seiner Persönlichkeit relevant (Urk. D2/5/25 S. 28, 37).

- 17 -

E. 3.2.2

Weder die Persönlichkeitsstörung noch ein Konsum psychotroper Substanzen haben die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit aufgehoben. Bei der Todesdrohung besteht laut Dr. G._____ ein Zusammenhang mit der Persönlichkeitsstörung mit Impulsivität, welche das strafbare Verhalten begünstigend beeinflusst habe. Dabei spiele eine leichtgradige Verminderung der Steuerungsfähigkeit als Voraussetzung verminderter Schuldfähigkeit eine Rolle (Urk. D2/5/25 S. 38). Diesem Umstand ist somit leicht verschuldensmindernd Rechnung zu tragen (Art. 19 Abs. 2 StGB).

E. 3.2.3

C._____ gab am 9. Februar 2016 bei der Polizei u.a. zu Protokoll (Urk. D2/3/3 S. 2 ff.), der Beschuldigte habe Wort wörtlich zu ihr gesagt: "Ich werde Herr F._____ erschiessen!" Sie habe ihn dann Wort wörtlich gefragt: "Ist das eine Drohung oder wie muss ich das verstehen?" Der Beschuldigte habe sinngemäss dann zu ihr gesagt, dass es ungerecht sei, und wenn es zu einem Strafver-

- 10 - fahren in Sachen Sozialhilfebetrug gegen ihn komme, werde er Herr F._____ erschiessen. Sie habe diesem dann gesagt, dass sie diese Äusserung als Drohung empfinde und diese dem Privatkläger 2 und der Polizei melden müsse.

E. 3.2.4

Anlässlich ihrer staatsanwaltschaftlichen Befragung als Zeugin bestätigte C._____ in Gegenwart des Beschuldigten und von dessen Verteidigung am 22. März 2016 ihre bisherigen Aussagen (Urk. D2/3/6 S. 6). Am 9. Februar 2016 habe sie das erste Mal eine Drohung des Beschuldigten ernstgenommen, da er diese mit einer solchen Ernsthaftigkeit ausgesprochen und auch konkretisiert habe. Aufgrund seines Gesichtsausdrucks und der Energie habe sie das Gefühl verspürt, dass hier ein Gewaltpotenzial vorhanden sei. Den Vorgesetzten oder die Polizei habe sie nicht umgehend informiert, da sie die ganze Situation erst habe begreifen müssen. Die Drohung sei ja nicht direkt an sie gerichtet gewesen, und sie habe zuerst das Vorstellungsgespräch durchführen wollen. Dies seien zwei verschiedene Ebenen. Die Drohung sei die eine Ebene, aber sie habe das Vorstellungsgespräch auf der Sachebene durchführen wollen (Urk. D2/3/6 S. 7 ff.).

E. 3.3

Demzufolge wird die objektive Schwere der Todesdrohung durch die subjektive Schwere der Tat etwas relativiert. Das Verschulden ist daher als nicht mehr leicht einzustufen. Die durch die Vorderrichterin festgesetzte hypothetische Einsatzstrafe von 9 Monaten Freiheitsstrafe erweist sich innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe nicht als unangemessen.

E. 3.4

Aus den Aussagen des Beschuldigten ist unschwer zu erkennen, dass er durchaus ein Motiv für eine Todesdrohung gegen den Privatkläger 2 hatte. Ausserdem räumte er ein, dass er anlässlich der Unterhaltung am fraglichen Mor-

- 11 - gen mit der Zeugin C._____ über diesen gesprochen, sich aufgeregt und sich über diesen beschwert hatte. Dass die generelle Glaubwürdigkeit des Beschuldigten aufgrund seiner prozessualen Stellung beeinträchtigt sein könnte, für die Wahrheitsfindung die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage, welche durch methodische Analyse ihres Inhalts darauf überprüft wird, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben des Aussagenden entspringen, allerdings weitaus bedeutender ist (BGE 133 I 33 E. 4.3), wurde durch die Vorinstanz mit zutreffender Begründung bereits korrekt erwogen (Urk. 53 S. 17).

E. 3.4.1

Vor Vorinstanz demonstrierte der Beschuldigte eine Bewegung mit ausgestrecktem Daumen und Zeigefinger, welche er im Gespräch mit C._____ gemacht habe. Gleichzeitig habe er ihr gesagt, er werde gerichtlich gegen den Privatkläger 2 vorgehen (Prot. I S. 17 f.). Dass er mit dieser Bewegung eine Waffe habe imitieren wollen, bestritt er anlässlich der Berufungsverhandlung. Es handle sich dabei im Gegenteil um eine Geste, welche er im Gespräch oft mache. Er spreche allgemein oft mit Gesten (Prot. I S. 16). Diese Bestreitung steht jedoch im Widerspruch dazu, dass er diese Geste im Verlauf der erstinstanzlichen Hauptverhandlung selbst als "Bewegung mit der Waffe" bezeichnete (Prot. I S. 18). Jedenfalls ergibt diese Bewegung verbunden mit seiner angeblichen Aussage, er würde gerichtlich gegen den Privatkläger 2 vorgehen, keinen Sinn. Weshalb sollte der Beschuldigte die von ihm eingeräumte Bewegung mit der Nachahmung einer Schussabgabe im Gespräch mit C._____ ausgeführt haben, sofern er währenddessen bloss erklärt hätte, gegen den Leiter der Sozialabteilung (lediglich) gerichtlich vorgehen zu wollen. Seine Geste mit ausgestrecktem Daumen und Zeigefinger ergibt vielmehr erst verbunden mit der von der Zeugin C._____ im Gespräch aus seinem Munde gehörten Todesdrohung einen

plausiblen Sinn, er werde den Leiter der Sozialabteilung erschossen. Überdies passt die vom Beschuldigten geltend gemachte, besonnen und eher rational wirkende Äusserung, gerichtlich gegen den Leiter der Sozialabteilung vorgehen zu wollen, nicht zum von ihm eingestandenen eigenen emotionalen Gemütszustand.

- 12 -

E. 3.4.2

Die mehrfache Verunglimpfung des Privatklägers 2 durch den Beschuldigten als Spinner und dumm, als perfide Person, und er sei Scheisse sowie dessen Titulierung als zurückgebliebenen psychisch Kranken (vgl. vorstehend Erw. II.2.3.) ist überdies als Dreistigkeitssignal einzustufen und stellt damit ein weiteres Indiz für eine Falschaussage des Beschuldigten dar, wie die Vorinstanz bereits zutreffend erkannte (Urk. 53 S. 19).

E. 3.4.3

Alsdann besteht als weiteres Indiz für das Aussprechen der Todesdrohung die frühere Vorgeschichte des Beschuldigten mit wiederholten Gewaltanwendungen, teilweise mit Waffeneinsatz (Urk. D2/5/25 S. 34, 36), da ein solches Vorgehen in der Vorgeschichte beim Beschuldigten nicht persönlichkeitsfremd war.

E. 3.4.4

Wenig überzeugend wirkt die vom Beschuldigten bemühte Verschwörungstheorie, wonach die ganze Geschichte abgemacht sei, um ihn ins Gefängnis zu bringen. Die Zeugin C._____ sei damals wütend geworden, da er nicht sofort mit der Arbeit habe beginnen wollen, weshalb sie sich mit dem Leiter der Sozialabteilung zusammengetan und die ganze Lüge begonnen habe (Urk. D2/3/10 S. 2 f.; Prot. II S. 15; S. 17). Abgesehen davon, dass die Mitarbeiterin der Sozialabteilung der Gemeinde B._____ mit dieser Verschwörungstheorie leichtfertig einer falschen Anschuldigung bezichtigt wird, fehlt es bereits an einem plausiblen Motiv für ein solch strafrechtlich relevantes Verhalten der Mitarbeiterin. Auch die von der Verteidigung vorgebrachte Argumentation, der Privatkläger 2 habe aus Ärger über die Arbeitsverweigerung und um dem aus seiner Sicht ungebührlichen Verhalten des Beschuldigten einen Riegel vorzuschieben, gegen diesen eine Anzeige wegen dieses Vorfalles eingereicht (Urk. 43 S. 10 ff.; Urk. 67 S. 5 ff.), überzeugt nicht. Im Umstand, dass Sozialarbeiter wegen einer Situation oder des Verhaltens eines fordernden Klienten trotz professioneller Arbeit mitunter frustriert sein und bisweilen Unmut gegen einen solchen entwickeln könnten, lässt sich jedenfalls noch kein Motiv für eine falsche Anschuldigung erkennen, wie dies bereits die Vorderrichter in ihren Erwägungen zur generellen Glaubwürdigkeit der Zeugin C._____ und des Privatklägers 2 mit zutreffender Begründung dargelegt haben (Urk. 53 S. 18). Zudem ist in Anbetracht dessen, dass durch den Sozial-

- 13 - ausschuss B._____ bereits am 12. Oktober 2015 und somit vor diesem Vorfall eine Strafanzeige gegen den Beschuldigten wegen Betruges erstattet wurde (Urk. 1), nicht ersichtlich, weshalb ihn dieselben Personen einer weiteren Straftat hätten beschuldigen sollen, ohne dass tatsächlich Anlass dazu bestand. Die Bestreitung des Kerngehaltes der Äusserungen gegenüber der Zeugin C._____ durch den Beschuldigten erweist sich demzufolge als nicht glaubhaft.

E. 3.4.5

Die Verteidigung leitet daraus, dass Zeugin C._____ nicht umgehend im Anschluss an das Gespräch mit dem Beschuldigten, vor dem Vorstellungstermin und auch nicht gleich danach, sondern erst ca. zwei Stunden später, nach ihrer Rückkehr in B._____ anlässlich der dortigen Teamsitzung der Sozialabteilung den Leiter derselben und eigentlichen Adressaten der Todesdrohung über die Äusserungen des Beschuldigten in Kenntnis gesetzt hatte, ab, ihre Aussage sei unglaubhaft, da sie bei einer tatsächlich erfolgten Todesdrohung das Team umgehend informiert hätte (Urk. 43 S. 12; Urk. 67 S. 5 f.).

E. 3.4.6

Soweit die Verteidigung mutmasst, Zeugin C._____ habe daher gar nicht befürchtet, der Beschuldigte könnte ein Übel verwirklichen (Urk. 43 S. 12, Rz 34), ist zu berücksichtigen, dass sie gar nicht die Adressatin der Todesdrohung war. Obwohl sie diese dennoch ernst zu nehmen schien, braucht sie sich in jenem Moment noch nicht unbedingt über die ganze Tragweite des vom Beschuldigten Gesagten im Klaren gewesen zu sein und das effektive Gefahrenpotential ohne Überlegungszeit und Rücksprache mit ihren Teamkollegen richtig erfasst zu haben, zumal sie den Beschuldigten bereits seit 2012 als Klienten betreut hatte und sein emotional geladenes Verhalten für sie alles andere als neu war (Urk. D2/3/6 S. 4 f.). Auch aus der zwischen der Äusserung der Todesdrohung und dem Verständigen des Adressaten verstrichenen Zeit von ca. zwei Stunden lässt sich nicht zu Gunsten des Beschuldigten ableiten, die Zeugin habe entgegen ihrer klaren Aussage gar nie eine drohende Äusserung des Beschuldigten zu Ohren bekommen, wie dies die Verteidigung geltend macht. Ihr Verhalten hinterlässt vielmehr den Eindruck einer überlegten, besonnenen Reaktion. Immerhin rapportierte sie die zu Ohren bekommene Todesdrohung dann auch genau so ihren Teamkollegen sowie kurz danach der Polizei. Als sie an jenem Tag durch die Po-

- 14 - lizei einvernommen wurde, gab sie zudem an, dass der Beschuldigte ihr, nachdem sie ihn auf die Drohung angesprochen habe, gesagt habe, dass sie den Vorstellungstermin nun wahrnehmen könnten und die Drohung aktuell kein Thema sei (Urk. D2/3/3 S. 1). Somit schilderte sie plausibel, weshalb aus ihrer Sicht zu jenem Zeitpunkt kein Anlass bestand, diese Drohung umgehend weiterzumelden und zur Anzeige zu bringen. Demzufolge verbleiben keine im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO unüberwindbaren Zweifel an der Darstellung der Zeugin und des Privatklägers 2, weshalb sich der Anklagesachverhalt als vollumfänglich erstellt erweist. IV. Rechtliche Würdigung 1. Im angefochtenen Urteil wurde der eingeklagte Tatbestand der Drohung mit zutreffender Begründung in objektiver und in subjektiver Hinsicht als erfüllt erkannt (Urk. 53 S. 25, Ziff. 3 ff.). Es kann darauf verwiesen werden. 2. Zu ergänzen bleibt die Besonderheit, dass der Beschuldigte die Drohung nicht direkt gegenüber dem Adressaten, dem Privatkläger 2, aussprach, sondern gegenüber dessen Mitarbeiterin und Untergebenen bei der Sozialabteilung der Gemeinde B._____, der Zeugin C._____. Die Drohung wurde mithin gegenüber einer Drittperson geäussert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_820/2011 vom 5. März 2012 E. 3).

E. 4

Bei der Würdigung der Täterkomponente kann die verschuldensangemessene Strafe aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden. Massgebend hierfür sind im Wesentlichen täterbezogene Komponenten, wie die persönlichen Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund,

Strafempfindlichkeit und Nachtatverhalten, wie Geständnis, Einsicht, Reue etc. (HUG, in: DONATSCH/FLACHSMANN/HUG/WEDER, Kommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Auflage, Zürich 2013, N 14 ff. zu Art. 47 StGB).

E. 4.1

Die Vorinstanz hat die Biographie des Beschuldigten lediglich ungenügend gestreift, weshalb sie ergänzungsbedürftig ist (Urk. 53 S. 29). Der Beschuldigte ist in H._____ [Ortschaft], in I._____ [Land in Südosteuropa], als zweites von drei Geschwistern geboren. Sein Vater habe dort Webstühle gebaut und gewebt. Seine Mutter verstarb 1968, da sie nierenkrank gewesen sei. Wegen deren Erkrankung sei er zusammen mit seiner Schwester im selben Dorf bei seinen Grosseltern aufgewachsen, habe seine Eltern aber täglich gesehen. Mit sechs Jahren sei er eingeschult worden. Nach fünf Jahren habe er die Schule beendet. Einmal habe er eine Klasse wiederholt. Anschliessend habe er beim Vater in der Weberei

- 18 - gearbeitet. 1970 oder 1971 sei sein Onkel in die Schweiz gegangen. Dann sei auch sein Bruder dorthin übersiedelt und zwei Jahre später sein Vater. 1975 habe dieser ihn und seine Schwester ebenfalls in die Schweiz geholt, wo sie im J._____ [Region] gelebt hätten und sein Vater als Weber gearbeitet habe. Er selber sei später ebenfalls Webermeister geworden und habe mehrmals die Stelle gewechselt. Mit der Arbeit sei es dann schwieriger geworden, weil Firmen teilweise Konkurs gegangen seien. Aber er habe nie einen Job wegen Arbeitsplatzproblemen verloren. Seine Ehefrau habe er von klein auf gekannt. Diese sei eine Kollegin seiner Schwester gewesen. 1980 sei die Verlobung gewesen und ein Jahr später die Heirat. 1982 sei K._____ geboren worden. Diese arbeite nicht und habe psychische Probleme. 1986 sei L._____ geboren. Diese arbeite als Modeverkäuferin. 1991 sei M._____ zur Welt gekommen. Dieser arbeite als Elektromonteur. Bei der Kinderbetreuung habe er sich mit seiner Ehefrau arrangiert, indem sie sich mit Tag- und Nachtschichtarbeit abgewechselt bzw. ergänzt hätten. In der Ehe sei es zu wiederholten Schlägen gegen die Ehefrau gekommen. Im Jahre 2000 habe er sich von seiner Ehefrau getrennt. Bis 2005 habe er nicht mehr mit seiner Ehefrau zusammengelebt. Die Ehe wurde geschieden. Sie würden sich aber so gut verstehen, dass sie jetzt wieder zusammenlebten. Seine Ehefrau beziehe eine Invalidenrente wegen psychischer Probleme. Sie lebten in einer Fabrikwohnung. Selber habe er zuletzt von der Sozialhilfe gelebt. Seine Freizeit verbringe er mit Fernsehen oder gehe in einen I._____ Club zum Kartenspiel. Zwei Mal pro Monat gehe er zum Arzt und sei in den letzten Jahren mehrmals operiert worden. Im Jahre 2008 hielt der Beschuldigte sich während fünf Wochen zum Zwecke eines Medikamentenentzuges in der Forel Klinik auf (Urk. 12/1 S. 21 f.; Urk. D2/5/25 S. 13, S. 15 f., S. 28 ff.; Prot. I S. 11 f.; Prot. II S. 7 ff.).

E. 4.2

Der Beschuldigte wurde am 26. August 2016 aus der Untersuchungshaft entlassen (Urk. D2 /7/38). Im Rahmen der Berufungsverhandlung gab er zu seinen aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen an, seit er seine letzte Stelle im Jahre 2004 verloren habe, in B._____ Sozialhilfe zu beziehen. Seine Schulden würden sich derzeit auf rund Fr. 30'000.- belaufen. Zudem erklärte er, ca. einmal im Monat zu einem Psychiater in N._____ [Ortschaft] zu gehen, da dies das Gericht so angeordnet habe (Prot. II S. 8 ff.).

- 19 -

E. 4.3

Im Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lassen sich keine Besonderheiten finden, aus denen sich strafmassrelevante Faktoren ableiten lassen.

E. 4.4

Im aktuellen Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister vom 16. Juni 2017 weist der Beschuldigte zwei Vorstrafen auf (Urk. 62). Mit Urteil des Bezirksgerichtes Hinwil vom 22. Juni 2006 wurde der Beschuldigte wegen Gefährdung des Lebens und Vergehens gegen das Waffengesetz verurteilt und mit 15 Monaten Freiheitsstrafe bestraft, wobei deren Vollzug zugunsten einer ambulanten Massnahme gemäss Art. 43 aStGB aufgeschoben wurde. Diese Massnahme wurde mit Entscheid des Justizvollzugs des Kantons Zürich vom 19. Dezember 2008 aufgehoben. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 8. Dezember 2010 wurde er wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand (1.04 Gewichtspromille) mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.–, davon 40 Tagessätze bedingt vollziehbar, bei einer Probezeit von 4 Jahren, bestraft. Die Verurteilung vom 22. Juni 2006 liegt zwar bereits elf Jahre zurück, weshalb sie sich lediglich noch leicht strafehöhend auswirkt. Insgesamt rechtfertigen die Vorstrafen eine moderate Erhöhung der Strafe um einen Monat.

E. 4.5

Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Dabei können umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse eine Strafreduktion von maximal bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Da der Beschuldigte die Todesdrohung nach wie vor bestreitet, entfällt die Möglichkeit einer Strafreduktion unter diesem Titel.

E. 5

Der Einbezug der Täterkomponente führt somit zu einer leichten Straferhöhung auf 10 Monate. Einer Anrechnung der vom Beschuldigten erstandenen Untersuchungshaft von 199 Tagen steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

- 20 - VI. Strafart 1. Grundsätzlich stehen verschiedene Sanktionsarten zur Verfügung. Bei der Wahl der Strafart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97, E. 4.2; 134 IV 82, E. 4.1). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 134 IV 97, E. 4.2.1 f; 134 IV 82, E. 4.1). 2. Mit der Bestimmung von Art. 41 StGB hat der Gesetzgeber für Strafen bis zu sechs Monaten eine gesetzliche Prioritätsordnung zugunsten nicht freiheitsentziehender Sanktionen eingeführt (BGer 6B_204/2009 vom 31. Juli 2009, E. 3.2). Eine unbedingte Freiheitsstrafe unter sechs Monaten kommt nur ausnahmsweise in Betracht. Sie ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe im Sinne von Art. 42 StGB nicht gegeben sind und gleichzeitig zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden können (BGE 134 IV 97, E. 6.3.3.2; 134 IV 60, E. 3.1). 3. Art. 41 Abs. 1 StGB verlangt sodann, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann. Die Anordnung einer Geldstrafe kommt grundsätzlich auch für einkommensschwache Täter in Betracht, sofern der Vollzug nicht von vornherein

ausgeschlossen ist (BGE 134 IV 97, E. 5.2.3 f.; vgl. Art. 35 Abs. 3 i.V.m. Art. 36 Abs. 1 StGB). Eine Geldstrafe wird dann als impraktikabel erachtet, wenn angenommen werden muss, dass der Beschuldigte die Geldstrafe voraussichtlich nicht bezahlen wird (Botschaft BBl 1999 II 2044). Gemäss Lehre liegt ein solcher Fall vor, wenn der Beschuldigte schlicht ausserstande ist, eine Geldstrafe zu zahlen (STRATENWERTH/ WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 3. Aufl., Bern 2013, Art. 41 N 1). Im Weiteren kann gemäss Bundesgericht die Verurteilung zu einer Geldstrafe auch aus Gründen, die in der Person des Täters liegen, ausser Betracht fallen, wie beispielsweise offensichtlich fehlende Zahlungsbereitschaft (BGE 134 IV 97, E. 6.3.3.2).

- 21 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.